

Allgemeine Geschäftsbedingungen zu dynamischen Stromtarifen der Stadtwerke Erkrath GmbH für Haushalts- und Nichthaushaltskunden im Sinne des §3 EnWG Abs. 22

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen zu dynamischen Stromtarifen der Stadtwerke Erkrath GmbH (nachfolgend kurz: AGB) regeln die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Erkrath GmbH (nachfolgend: Stadtwerke Erkrath) den Kunden im Rahmen eines dynamischen Stromtarifs außerhalb der Grundversorgung mit Strom in Niederspannung beliefert. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung von Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung. Bei einer Stromlieferung sind ferner Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien sowie Eigenanlagen, die den Bedarf dann decken, wenn die Stromversorgung durch den Lieferanten ausfällt, ausgenommen. So genannte Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmung nur zur Erprobung (maximal 15 Stunden monatlich) betrieben werden. Die Belieferung erfolgt ausschließlich für die Zwecke des Letztverbrauchs. Wartungsdienste werden nicht angeboten.
- 1.2. Voraussetzung für die Belieferung mit elektrischer Energie zu dynamischen Stromtarifen zu den Preisen gemäß Ziffer 3.1 ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Lieferstelle mit einem intelligenten Messsystem gemäß § 2 Nr. 7 des Messstellenbetriebsgesetzes (kurz: "iMSys"), welches viertelstündliche Lastgangdaten übermittelt. Sofern die Lieferstelle nicht mit einem iMSys ausgestattet oder eine vorhandene moderne Messeinrichtung nicht als iMSys konfiguriert ist entsprechend Satz 1, wird der Kunde zu den Übergangspreisen gemäß Ziffer 3.2 mit Elektrizität beliefert.
- 1.3. Der Kunde hat innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsbestätigung dafür Sorge zu tragen, dass gemäß der Vertragsvoraussetzung nach Ziffer 1.2 das notwendige iMSys vom Messstellenbetreiber an der Lieferstelle installiert wird oder seine moderne Messeinrichtung entsprechend konfiguriert wird.
- 1.4. Die Netznutzung und der Messstellenbetrieb für die Lieferstelle des Kunden sind, sofern vom Kunden beauftragt, ebenfalls Vertragsgegenstand.
- 1.5. Die Stadtwerke Erkrath verpflichten sich, den gesamten Energiebedarf des Kunden zu decken. Die Stadtwerke Erkrath dürfen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.6. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.
- 1.6.1. Welche Stromart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart des Stromversorgungsnetzes, an das die Anlage des Kunden angeschlossen ist.

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

- 2.1. Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausclick im Internet gibt der Kunde einen verbindlichen Auftrag zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft die Stadtwerke Erkrath den Auftrag des Kunden.
- 2.2. Der Liefervertrag kommt erst durch die Vertragsbestätigung der Stadtwerke Erkrath in Textform zustande. Die Lieferung beginnt mit dem in der Vertragsbestätigung genannten Termin.
- 2.3. Die Vertragslaufzeit und die Frist zur ordentlichen Kündigung ergeben sich aus den im Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- 2.4. Im Falle eines Wohnsitzwechsels hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht von 4 Wochen zum Monatsende des Termins des Wohnsitzwechsels. Eine Übertragung des Vertrages auf eine andere Lieferstelle ist ausgeschlossen. Der Kunde hat das außerordentliche Kündigungsrecht mit Angabe des Termins bei einem Wohnsitzwechsel in Textform mitzuteilen. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Wohnsitzwechsels, behält sich die Stadtwerke Erkrath die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.
- 2.5. Das Recht zur Kündigung des Liefervertrages durch die Stadtwerke Erkrath aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Monatszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist,

- an der Lieferstelle des Kunden kein iMSys installiert oder die Messeinrichtung des Kunden nicht für die erforderliche Kommunikation der Lastgangdaten als iMSys konfiguriert innerhalb der Frist gemäß Ziffer 1.3 wurde,
- aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, während der Vertragslaufzeit die Lieferstelle nicht mit einer iMSys ausgestattet ist,
- wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 18.1 vorliegen oder
- wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 18.2 vorliegen und die Stadtwerke Erkrath die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht hat. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

- 2.6. Kündigungen der Stadtwerke Erkrath bedürfen der Textform. Die Stadtwerke Erkrath haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen.
- 2.7. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 2.8. Die Stadtwerke Erkrath werden einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.

3. Preise und Preisänderungen

- 3.1. Der Strompreis bei einer an der Lieferstelle des Kunden vorhandenen iMSys besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis sowie Arbeits- und Börsenpreis je Kilowattstunde.
 - 3.1.1. Im Grund- und Arbeitspreis netto sind u.a. folgende Kosten enthalten:
 - a) Umsatzsteuer,
 - b) Stromsteuer,
 - c) Konzessionsabgaben
 - d) Entgelte für Netznutzung, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung, sofern beauftragt,
 - e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, § 19 StromNEV-Umlage/Aufschlag für besondere Netznutzung, § 18 AbLaV-Umlage sowie
 - f) Service- und Vertriebskosten.
 - 3.1.2. Der Börsenpreis netto ist variabel. Dieser Preis entspricht den jeweiligen Stundenpreisen der für Deutschland geltenden Day-Ahead-Auktion an der Strombörse EPEX Spot (www.epexspot.com/en/marketdata). Der Kunde kann den jeweiligen Börsenpreis in Cent/kWh für die einzelnen Stunden des Folgetages jeweils am Vortag ab 13:00 Uhr im persönlichen Bereich im Kundenportal im Internet einsehen. Den Link zum Kundenportal erhält der Kunde mit der Vertragsbestätigung. Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung gültige Umsatzsteuer.
 - 3.1.3. Preisänderungen des Grund- und Arbeitspreises durch die Stadtwerke Erkrath erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung gemäß Ziffer 3.3 ff.
 - 3.1.4. Der Börsenpreis nach Ziffer 3.1.2 unterliegt keinem einseitigen Leistungsbestimmungsrecht gemäß Ziffer 3.3 ff., da sich dieser durch externe Faktoren (stündliche Spotmarktpreise) bestimmt und von der Stadtwerke Erkrath unverändert dem Kunden in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall bedarf es keiner Mitteilung nach Ziffer 3.5 und es entsteht kein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 3.6. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 3.1.2 an der EPEX-Spot umbenannt werden, ohne dass sich eine inhaltliche Änderung der Produkte ergibt, werden die umbenannten Produkte ab dem Zeitpunkt ihrer Umbenennung zur Preisberechnung herangezogen. Sollte der Börsenpreis nach Ziffer 3.1.2 an der EPEX-Spot zeitweilig oder

dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stehen, hat die Stadtwerke Erkrath das Recht, eine ersatzweise Methodik der Preisermittlung entsprechend den Ziffern 3.3 ff. einseitig festzulegen.

- 3.2. Der Strompreis bei fehlender oder nicht konfigurierter iMSys besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und Arbeitspreis je Kilowattstunde (Übergangspreise). In diesen sind u.a. die folgenden Kosten enthalten:
- Umsatzsteuer,
 - Stromsteuer,
 - Konzessionsabgabe,
 - Netzentgelte, Entgelt Messstellenbetrieb inkl. Messung,
 - Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 EnFG, § 19 Absatz 2 NEV/Aufschlag für besondere Netznutzung und § 18 AbLaV-Umlage sowie
 - Beschaffungs- und Vertriebskosten.

Die Übergangspreise werden max. für einen Zeitraum 4 Monaten in Rechnung gestellt (siehe auch Ziffer 1.2 und 1.3). Nach erfolgreicher Installation der iMSys wird der an den Kunden gelieferte Strom zu den Preisen nach Ziffer 3.1 abgerechnet.

- 3.3. Preisänderungen durch die Stadtwerke Erkrath erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Stadtwerke Erkrath sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1.1, Ziffer 3.1.4 Satz 4 sowie Ziffer 3.2 maßgeblich sind. Die Stadtwerke Erkrath sind bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung sind die Stadtwerke Erkrath verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 3.4. Die Stadtwerke Erkrath haben den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere dürfen die Stadtwerke Erkrath Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die Stadtwerke Erkrath nehmen mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.
- 3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.
- 3.6. Ändern die Stadtwerke Erkrath die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf werden die Stadtwerke Erkrath den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Stadtwerke Erkrath haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 3.7. Abweichend von den vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldo der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 EnWG.
- 3.8. Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Gas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Lieferverpflichtung

- 4.1. Die Stadtwerke Erkrath beliefern den Kunden mit Strom in Niederspannung an der in dem Vertrag genannten Lieferstelle. Voraussetzung ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Die Vertragspartner können diesen

Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen, wenn eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

- 4.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind die Stadtwerke Erkrath, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.
- 4.3. Die Stadtwerke Erkrath sind zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

5. Haftung

- 5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.2 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilen die Stadtwerke Erkrath dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.
- 5.2. Die Stadtwerke Erkrath haften für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Stadtwerke Erkrath haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.
- 5.3. Die Haftung der Stadtwerke Erkrath aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragsänderung

- 6.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz sowie der Gas- und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und auf den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. Die Stadtwerke Erkrath können die Regelungen des Stromliefervertrages und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die Stadtwerke Erkrath unzumutbar werden.
- 6.2. Die Stadtwerke Erkrath werden dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.
- 6.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die Stadtwerke Erkrath die Vertragsbedingungen einseitig ändern. Hierauf werden die Stadtwerke Erkrath den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Stadtwerke Erkrath haben eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden, Mitteilungspflichten des Kunden

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Lieferstelle bzw. des Jahresverbrauchs den Stadtwerken Erkrath in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 7.2. Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen.
- 7.3. Der Kunde informiert die Stadtwerke Erkrath unverzüglich über

Änderungen der Eigentums-, Nutzungs- oder Stromverhältnisse. Der Kunde informiert die Stadtwerke Erkrath insbesondere unverzüglich über Umstände, die Grund und Höhe der Belastung aus dem Stromsteuer- oder dem Energiesteuergesetz für Lieferungen an den Kunden berühren.

8. Messeinrichtungen

- 8.1. Die von den Stadtwerken Erkrath gelieferte Energie wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 8.2. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Erkrath jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 Mess- und Eichgesetz beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken Erkrath, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken Erkrath zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

9. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Erkrath, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinem Grundstück und/oder seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung und Verbrauchsschätzung

- 10.1. Die Ablesung der intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz erfolgt per Fernablesung durch den Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber und werden von diesem der Stadtwerke Erkrath zur Abrechnung nach Ziffer 11 zur Verfügung gestellt. Die Stadtwerke Erkrath ist außerdem berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten haben. Weiterhin ist die Stadtwerke Erkrath berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.
- 10.2. Daneben ist die Stadtwerke Erkrath berechtigt vom Kunden zu verlangen, den Zählerstand abzulesen und diesen den Stadtwerken Erkrath mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im Kundenportal der Stadtwerke Erkrath unter <https://www.stadtwerke-erkrath.de> oder telefonisch unter 02104 943 60 70 erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber können den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.
- 10.3. Die Stadtwerke Erkrath ist berechtigt, rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden oder den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, sofern der Messstellenbetreiber verspätet oder gar keine Daten für die Abrechnung nach Ziffer 12 bereitstellt. Die Stadtwerke Erkrath wird sich unverzüglich an den Messstellenbetreiber wenden, um mit diesem eine Klärung herbeizuführen. Sobald die fehlenden Daten der Stadtwerke Erkrath vollständig vorliegen, erstellt die Stadtwerke Erkrath eine korrigierte Abrechnung. Sofern der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen wird, kann die Stadtwerke Erkrath auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Die Stadtwerke Erkrath dürfen bei einem berechtigten Kundenwiderspruch nach Ziffer 10.2 Satz 4 dem Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt berechnen.

11. Abrechnung

- 11.1. Die regelmäßige Abrechnung und Rechnungsstellung der Stadtwerke Erkrath erfolgt monatlich zum Ende eines Verbrauchsmonats oder jährlich zum Ende eines Lieferjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der Stadtwerke Erkrath, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt die Abrechnung nicht monatlich beträgt die Frist nach vorstehendem Satz sechs Wochen.
- 11.2. Daneben muss die Stadtwerke Erkrath Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich in elektronischer Form bereitstellen. Erhält die Stadtwerke Erkrath die Verbrauchsdaten des Kunden nicht automatisch per Fernübermittlung, hat die Stadtwerke Erkrath mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, Abrechnungsinformationen unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die elektronische Abrechnungsinformation kann der Kunde im Kundenportal abrufen.
- 11.3. Sofern der Kunde eine abweichende Rechnungsstellung (vierteljährlich, halbjährlich oder jährliche) wünscht, hat er dies den Stadtwerken Erkrath in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht.
- 11.4. Wünscht der Kunde eine abweichende Rechnungsstellung nach Ziffer 11.3 Satz 1, berechnen die Stadtwerke Erkrath für jede zusätzliche Abrechnung 5 € brutto (4,20 € netto). Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 3 € brutto (2,52 € netto). Dasselbe gilt für Rechnungen für bereits abgerechnete Zeitabschnitte, die auf Wunsch des Kunden zusätzlich erstellt werden. Die Stadtwerke Erkrath sind verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.
- 11.5. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.
- 11.6. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbarere Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

12. Abschlagszahlungen

- 12.1. Der Kunde leistet, außer bei einer monatlichen Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. Die Stadtwerke Erkrath werden dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei werden die Stadtwerke Erkrath die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraumes eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so werden die Stadtwerke Erkrath dies angemessen berücksichtigen. Eventuell gegebene Ansprüche der Stadtwerke Erkrath auf Leistung von Vorauszahlungen gemäß Ziffer 13 oder einer Sicherheitsleistung gemäß Ziffer 14 bleiben unberührt.
- 12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, ist das Guthaben vollständig mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen oder binnen zwei Wochen auszuzahlen.

13. Vorauszahlung

- 13.1. Die Stadtwerke Erkrath sind berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu

- unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.
- 13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, werden die Stadtwerke Erkrath die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnerverteilung zu verrechnen.
- 14. Zahlungsmöglichkeiten**
- 14.1. Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. Die Stadtwerke Erkrath weisen darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist.
- 14.2. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.
- 15. Fälligkeit von Rechnungen, Abschlägen und Vorauszahlungen sowie Verzug**
- 15.1. Rechnungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden zu dem von den Stadtwerken Erkrath angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen frühestens jedoch erst 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird gleichwohl nicht vor Beginn der Lieferung fällig.
- 15.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.
- § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
- Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Erkrath angegebenen Fälligkeitstermins in Textform angemahnt. Die Stadtwerke Erkrath berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs nach Ziffer 15.1 die auf der Homepage veröffentlichten Pauschalen. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den Stadtwerken Erkrath kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Erkrath die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 15.3. Gegen Ansprüche der Stadtwerke Erkrath kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 16. Berechnungsfehler**
- 16.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die Stadtwerke Erkrath zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die Stadtwerke Erkrath den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 16.2. Ansprüche nach Ziffer 16.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- 17. Unterbrechung der Versorgung**
- 17.1. Die Stadtwerke Erkrath sind berechtigt, die Versorgung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 17.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die Stadtwerke Erkrath berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederdruckanschlussverordnung bzw. § 24 Absatz 3 Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Erkrath können mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.
- 17.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 17.4. Die Stadtwerke Erkrath sind verpflichtet, mit der Androhung einer Unterbrechung der Stromversorgung wegen Zahlungsverzuges dem Kunden zugleich in Textform über Möglichkeiten zu deren Vermeidung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen.
- 17.5. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die auf der Homepage veröffentlichten Kosten in Rechnung gestellt:
- Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass den Stadtwerken Erkrath kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden werden die Stadtwerke Erkrath die Berechnungsgrundlage nachweisen.
- 18. Vertragsstrafe**
- 18.1. Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so sind die Stadtwerke Erkrath berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.
- 18.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 18.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.
- 19. Sonstiges**
- 19.1. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Erkrath bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- 19.2. Die Stadtwerke Erkrath sind berechtigt, vor dem Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung über den Kunden einzuholen und die Ergebnisse aus dieser Bonitätsprüfung entsprechend der rechtlichen Vorgaben in die Entscheidung über einen Vertragsschluss einzubeziehen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Erkrath Kundendaten

(Name und Anschrift) an Creditreform Düsseldorf / Neuss Roumen, Waterkamp & Coll KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf. Haben die Stadtwerke Erkrath Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, können die Stadtwerke Erkrath die Energielieferung ablehnen.

20. Informationen über die Rechte von Letztverbrauchern im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

- 20.1. Der **Verbraucherservice der Bundesnetzagentur** stellt Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, montags bis freitags 9:00–15:00 Uhr, Telefon: 030 22480 500, Fax: 030 22480 323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

- 20.2. **Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an:**

Stadtwerke Erkrath GmbH, Beschwerdemanagement, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath, Telefon 02104 943 60 70, E-Mail service@stadtwerke-erkrath.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie e.V.** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Erkrath sind zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Telefax: 030 2757240-69, Internet: <https://schlichtungsstelle-energie.de>, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

- 20.3. **Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR- Verordnung:**

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann unter folgendem Link erreicht werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

- 20.4. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der **Energieeffizienz und der Energieeinsparung** mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen,

Endkundenvergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: <https://www.ganz-einfach-energiesparen.de/>.

21. Anbieterin

Stadtwerke Erkrath GmbH

Gruitener Straße 27

40699 Erkrath

Telefon 02104 943 60 70

E-Mail: service@stadtwerke-erkrath.de

Internet: <https://stadtwerke-erkrath.de>

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Gregor Jeken

Aufsichtsratsvorsitzender: Dipl.-Ing. Wilfried Schmidt

Handelsregister: AG Wuppertal, HRB Nr. 13183

Umsatzsteuer-ID: DE121633506